

Belegstellenordnung

der Belegstelle „Am Kühweiher“ 2-33-3

- 1 Anlieferer müssen eine gültige Seuchenfreiheitsbescheinigung/
Gesundheitszeugnis vorweisen,
aus dem hervorgeht, dass die Bienen als frei von bösartiger Faulbrut befunden
worden sind und der Herkunftsort der Bienen nicht
in einem Faulbrut-Sperrbezirk liegt.
Die Seuchenrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten.
- 2 Die Aufstellung und Abholung der Völkchen darf nur zu den bekannten
Öffnungszeiten erfolgen, um die Begattung der Königinnen auf der Belegstelle
nicht zu gefährden.
- 3 Es dürfen nur Begattungsvölkchen nach der Kontrolle durch das
Belegstellenpersonal aufgestellt werden.
Nur drohnenfreie Begattungseinheiten mit neuem unbebrüteten Wabenbau
werden zur Aufstellung freigegeben.
Begattungseinheiten mit altem Wabenbau oder mit bebrüteten Waben werden
zurückgewiesen und dürfen nicht aufgestellt werden.
- 4 Alle Begattungseinheiten müssen mit einer sauberen Glasscheibe oder einer
neuen, gut durchsichtigen Folie abgedeckt sein, damit eine Kontrolle auf neuen
Wabenbau und auf Drohnenfreiheit sicher durchgeführt werden kann.
Die Begattungseinheiten müssen 100% bienendicht sein.
- 5 Das nachträgliche Zusetzen von Königinnen oder Weiselzellen ist vor dem
Zusetzen dem Belegstellenpersonal zu melden.
- 6 Jeder anlieferer darf sich selbst einen Platz im Belegstellenbereich auswählen
und kann nach Rücksprache mit dem Belegstellenpersonal seine Einheiten dort
aufstellen. Mitgebrachte Aufstellungshilfen sind bei Abholung wieder
mitzunehmen.
- 7 Die Begattungskästchen müssen mit dem Namen des Beschickers beschriftet
sein.
Fremde Begattungseinheiten dürfen weder versetzt noch geöffnet werden.
- 8 Da sich unsere Belegstelle teilweise im Staatsforst befindet, müssen auch
dessen Vorschriften beachtet werden. Für Schäden an der Kultur haftet jeder
Imker selbst. Es ist auf peinlichste Sauberkeit zu achten.
- 9 Den Anweisungen des Belegstellenpersonals ist Folge zu leisten.

Imkerverein Wernberg-Köblitz e.V.
Wernberg-Köblitz den
01.01.2021

